

CHRISTIAN SOLMECKE / THOMAS KÖBRICH / ROBIN SCHMITT

Der digitale Nachlass – haben Erben einen Auskunftsanspruch?

Überblick über den rechtssicheren Umgang mit
den Daten von Verstorbenen

Telekommunikations- und Medienrecht

Lange Zeit war der „digitale Nachlass“ ein wenig beachtetes Randthema. In den letzten beiden Jahren ist das öffentliche Interesse an der Thematik jedoch deutlich gestiegen. Das liegt nicht zuletzt daran, dass einige der einflussreichsten Akteure in der digitalen Welt die Initiative ergreifen. Google hat bereits

im April 2013 seinen Kontoinaktivitäts-Manager eingeführt und eine erste praktische Möglichkeit zum Umgang mit dem digitalen Nachlass in die Diskussion eingebracht. Erst kürzlich hat Facebook mit „Legacy Contact“ ein ähnliches Angebot vorgestellt.

I. Einleitung

Während die Praxis handelt, tritt die Rechtswissenschaft schon seit Jahren auf der Stelle. Noch immer ist der rechtssichere Umgang mit dem digitalen Nachlass ungeklärt. In diesem Beitrag wird der digitale Nachlass einer grundlegenden Prüfung unterzogen. Zentrales Element ist der Auskunftsanspruch aus § 34 BDSG als mögliches Instrument zur Ordnung des digitalen Nachlasses. In der Folge wird untersucht, welche Rolle eine rechtssichere Legitimation der Erben sowie mögliche Mehrkosten spielen.

II. Übergang des digitalen Nachlasses

Maßgeblich ist zunächst, ob und inwiefern der digitale Nachlass überhaupt vererblich ist. Nur wenn die Erben in die Vertragsbeziehungen des Erblassers eintreten, können sie entsprechende Ansprüche geltend machen.

1. Erbrecht

Der Ausgangspunkt ist im Erbrecht zu suchen. Gem. § 1922 BGB geht das Vermögen des Erblassers als Ganzes auf die Erben¹ über. Nach dem Grundsatz der Universalsukzession treten die Erben in alle Rechtspositionen des Erblassers ein.² Fraglich ist, ob der digitale Nachlass Teil des „Vermögens“ i.S.d. § 1922 BGB ist. Entscheidend für die mögliche Vererblichkeit der einzelnen Bestandteile des digitalen Nachlasses ist die Auslegung des Vermögensbegriffs in § 1922 BGB. In der Literatur haben sich bisher zwei Meinungen herausgebildet, die entweder eine enge oder eine weite Auslegung befürworten.³

¹ Im Folgenden wird die Mehrzahl „Erben“ verwendet. Hierdurch ergeben sich für die Prüfung keine rechtlichen Folgeprobleme, diese Formulierung dient lediglich der Verständlichkeit und Kontinuität.

² Stürner, in: Jauernig, BGB, 15. Aufl. 2014, § 1922 Rdnr. 1; Weidlich, in: Palandt, BGB, 73. Aufl. 2013, § 1922 Rdnr. 10; Leibold, in: MüKoBGB, 6. Aufl. 2013, § 1922 Rdnr. 117; Müller-Christmann, in: Bamberger/Roth, BeckOK BGB, 30. Ed. 2013, § 1922 Rdnr. 24.

³ Überblickartige Darstellung des Streits bei Deusch, ZEV 2014, 2, 4.

⁴ Hoeren, NJW 2005, 2113, 2114; Martini, JZ 2012, 1145, 1147; Brinkert/Stolzel/Heidrich, ZD 2014, 153, 154.

⁵ So auch Brinkert/Stolzel/Heidrich, ZD 2014, 153, 154; Martini, JZ 2012, 1145, 1147.

⁶ Herzog, NJW 2013, 3745, 3746 f.

⁷ Herzog, NJW 2013, 3745, 3746; Bräutigam, in: DAV Stellungnahme 34/2013, S. 24 f.

⁸ Herzog, NJW 2013, 3745, 3747; vgl. Marotzke, in: Staudinger, BGB, 2008, § 1922 Rdnr. 46, 113, 115.

⁹ Herzog, NJW 2013, 3745, 3748.

¹⁰ Brisch/Müller-ter Jung, CR 2013, 446, 449.

¹¹ Herzog, in: DAV Stellungnahme 34/2013, S. 51; Herzog, NJW 2013, 3745, 3747.

a) Restriktive Auslegung

Eine Ansicht unterscheidet zwischen vermögensrechtlichen und nichtvermögensrechtlichen Positionen. Das hat zur Folge, dass die für die Erben relevanten vermögensrechtlichen Teile des digitalen Nachlasses vererblich sein sollen. Sämtliche persönlichen Inhalte hingegen sollen mit dem Tod des Erblassers untergehen.⁴ Diese restriktive Auslegung des Vermögensbegriffs in § 1922 BGB stößt in der Praxis allerdings an ihre Grenzen.⁵ So wird eine zweifelsfreie Bestimmung des vermögensrechtlichen Charakters eines Teils des digitalen Nachlasses nur im Ausnahmefall möglich sein. Das Problem wurde bereits ausführlich am Beispiel des E-Mail-Kontos diskutiert.⁶ Man wird grundsätzlich davon ausgehen müssen, dass das Konto zumindest auch E-Mails mit starkem Personenbezug beinhalten könnte. Das Ergebnis ist eine Infektion⁷: Sämtliche Inhalte wären als unvererblich anzusehen, weil ein höchstpersönlicher Charakter eines Teils der Inhalte nicht auszuschließen ist. Ein Zugriff auf die vermögensrechtlichen Positionen wäre nur möglich, wenn die Inhalte vorher selektiert würden. Allerdings erfordert auch diese Selektierung wieder eine Wahrnehmung der, möglicherweise höchstpersönlichen, Inhalte.

b) Extensive Auslegung

Aus diesem Grund sollte man der Ansicht folgen, die den Vermögensbegriff in § 1922 BGB weit auslegt.⁸ Das heißt, der digitale Nachlass geht ungeachtet seines Inhalts auf die Erben über.⁹ Zu keinem anderen Ergebnis kommt man, wenn man einen Vergleich zur realen Welt zieht. Briefe und Tagebücher werden ohne Rücksicht auf einen möglicherweise persönlichen Inhalt vererbt. Zudem findet keine vorherige Selektierung der Inhalte beim Bankschließfach oder der Wohnung des Verstorbenen statt.¹⁰ Es gibt keinen Grund, an den digitalen Nachlass andere Maßstäbe anzulegen.

c) Bedeutung für Vertragsverhältnisse

Für Vertragsverhältnisse als ein Teil des digitalen Nachlasses gilt damit nichts anderes als für Vertragsverhältnisse in der realen Welt. Einem Eintritt der Erben z.B. in das Vertragsverhältnis zum E-Mail-Provider des Erblassers kann nicht entgegengehalten werden, dass die dadurch zugänglichen E-Mails persönlich sein könnten. Im Wege der Rechtsnachfolge treten die Erben in die Vertragsbeziehungen des Erblassers mit samt den daraus resultierenden Berechtigungen und Verpflichtungen ein.¹¹

2. Postmortales Persönlichkeitsrecht

Die uneingeschränkte Vererblichkeit des digitalen Nachlasses wirft die Frage nach der Bedeutung des postmortalen Persönlichkeitsrechts auf. Der postmortale Persönlichkeitschutz umfasst zum einen den allgemeinen Achtungsanspruch, der jedem Menschen kraft seines Personseins zusteht. Zum anderen wird der sittliche, personale und soziale Geltungswert, den der Verstorbene durch seine eigene Lebensleistung erworben hat, geschützt.¹² Diese postmortale Ausprägung der Menschenwürde kann unzweifelhaft auch im Bereich des digitalen Nachlasses verletzt werden. Private Chat-Nachrichten, E-Mails, Dokumente, Fotos oder Videos bieten ebenso wie Tagebücher¹³ oder Briefe enormes Verletzungspotenzial. Allerdings können auch hier keine anderen Regeln gelten als im realen Leben.

Das postmortale Persönlichkeitsrecht hat keinen Einfluss auf den Erbvorgang an sich. Vielmehr muss das postmortale Persönlichkeitsrecht als Einschränkung des Umgangs mit dem digitalen Nachlass verstanden werden. Das postmortale Persönlichkeitsrecht als ideeller Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist nicht vererblich. Ähnlich wie das Totenfürsorgerecht wird es im Zweifel von den Angehörigen als Wahrnehmungsberechtigte treuhänderisch ausgeübt.¹⁴ Bei einer Verletzung der Menschenwürde des Verstorbenen können die Angehörigen somit Abwehransprüche geltend machen.¹⁵ Dabei sind sie an den (mutmaßlichen) Willen des Erblassers gebunden.

3. Fernmeldegeheimnis

Schließlich ist eine mögliche Verletzung des Fernmeldegeheimnisses zu diskutieren. Die Erben verlangen Zugriff auf fremde Daten, womit die Frage des Datenschutzes durchaus zu problematisieren ist. Seit der *Fraport*-Entscheidung des *BGH* ist die mittelbare Bindung privater Kommunikationsdienstleister an Art. 10 Abs. 1 GG mit der unmittelbaren Grundrechtsbindung öffentlich beherrschter Unternehmen von vergleichbarer Intensität.¹⁶

a) Möglicher Eingriff in das Fernmeldegeheimnis

Über die einfachgesetzliche Ausprägung des Fernmeldegeheimnisses in § 88 TKG ist dieses Ergebnis auch auf Internet-Diensteanbieter übertragbar, die (u.a.) Kommunikationsdienstleistungen anbieten.¹⁷ Da mittlerweile die meisten Online-Plattformen ein Chat- oder Nachrichtensystem anbieten, spielt das Fernmeldegeheimnis im digitalen Nachlass eine durchaus relevante Rolle. Gewährt ein Provider den Erben Zugriff auf ein Nutzerkonto des Erblassers, steht ein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis im Raum.¹⁸ Allerdings ist im Regelfall davon auszugehen, dass ein Zugriff der Erben i.R.d. Regelung des Nachlasses von der Einwilligung des Erblassers gedeckt ist, solange es keine konkreten Anhaltspunkte für das Gegenteil gibt.

Die ausdrückliche oder mutmaßliche Einwilligung des Erblassers alleine reicht aber nicht aus, gehören zu einem Kommunikationsvorgang doch immer mehrere Personen. Daher muss auch eine Einwilligung des jeweiligen Kommunikationspartners vorliegen. Ohne konkrete Anhaltspunkte wird das regelmäßig nicht der Fall sein. Schließlich muss niemand mit dem Tod seiner Kontaktperson und einem damit verbundenen Identitätswechsel auf Grund der Rechtsnachfolge rechnen.¹⁹

b) Praktische Konkordanz

Die wenigen Aufsätze zum digitalen Nachlass schlagen eine Lösung des Problems mangels gesetzlicher oder gerichtlicher Klärung im Wege einer praktischen Konkordanz zwischen dem Fernmeldegeheimnis aus Art. 10 Abs. 1 GG auf der einen Seite und dem in Art. 14 Abs. 1 GG ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Erbrecht auf der anderen Seite vor.²⁰ Dieser Ansatz ist zu befürworten. Nicht unerwähnt bleiben darf eine neuere

Auffassung, die die Zustimmung des Kommunikationspartners als von vornherein nicht erforderlich ansieht.²¹ Begründet wird das damit, dass die Erben keine „anderen“ i.S.d. § 88 Abs. 3 TKG seien. Eine genauere Auseinandersetzung mit dieser Auffassung kann jedenfalls dahinstehen, wenn das Ergebnis einer praktischen Konkordanz ebenfalls ein Zurücktreten der Interessen des Kommunikationspartners ist. Das wird im Folgenden geprüft.

Die Erben haben ein Interesse an der zügigen Abwicklung des Nachlasses. Dieses Interesse resultiert aus der 6-Wochen-Frist bis zur Erbausschlagung gem. § 1944 Abs. 1 BGB. In dieser Zeitspanne müssen sich die Erben einen Überblick über den gesamten Nachlass verschaffen, um die wirtschaftlichen Folgen abwägen zu können.²² Durch eine stärkere Gewichtung des Fernmeldegeheimnisses wird eine zeitige Abwicklung des digitalen Nachlasses verhindert. Die Folgen sind Mahnungen und steigende Kosten aus Dauerschuldverhältnissen. Abgesehen von der offensichtlichen Unzumutbarkeit für die Erben stellt sich die Frage, ob ein Vorrang des Fernmeldegeheimnisses überhaupt im Interesse der Kommunikationspartner ist. Im Gegenteil werden die Kommunikationspartner oftmals eben jene Geschäftspartner des Erblassers sein, über die die Erben Auskunft haben wollen. In solchen Fällen ist es gerade im Interesse der Kommunikationspartner, dass die Erben die offenen Verbindlichkeiten rechtzeitig sichten und ihnen nachkommen. Folglich sind die Interessen der Erben an einer schnellen und unproblematischen Abwicklung des Nachlasses gewichtiger als das Fernmeldegeheimnis.²³

4. Zwischenergebnis

Somit kann festgehalten werden, dass der digitale Nachlass ungeachtet seines Inhalts im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gem. § 1922 BGB auf die Erben übergeht. In der Folge treten die Erben in die Vertragsverhältnisse ein, woraus ihnen dieselben Ansprüche wie vormals dem Erblasser zustehen.

III. Auskunftsanspruch aus § 34 BDSG als Instrument der Ordnung

In der Praxis gestaltet sich der Eintritt der Erben in die Vertragsverhältnisse des Erblassers schwieriger. So ist zunächst unklar, welche Vertragsverhältnisse überhaupt bestehen. Viele Vertragsschlüsse über das Internet erfolgen per E-Mail. Rechnungen werden als digitales Dokument verschickt und müssen nicht zwangsläufig ausgedruckt werden. Die Aufgabe der Erben ist es also, die Vertragsbeziehungen des Erblassers ausfindig zu machen und die Vertragspartner anschließend über den Tod des Erblassers zu informieren. Dazu müssen ihnen entsprechende Instrumente an die Hand gegeben werden – allem voran ein wirksamer Auskunftsanspruch.

1. Anwendbarkeit von § 34 BDSG

Als Anspruchsgrundlage für einen derartigen Auskunftsanspruch könnte § 34 BDSG dienen. § 34 BDSG steht im Zentrum

¹² BGHZ 50, 133; BGHZ 143, 214, 218 f.; *BVerfG* ZUM 2006, 865, 866.

¹³ Vgl. BGHZ 15, 249.

¹⁴ *Leipold* (o. FuBn. 2), § 1922 Rdnr. 98; *Herzog*, NJW 2013, 3745, 3749.

¹⁵ *Herzog* (o. FuBn. 11), S. 56.

¹⁶ *BVerfGE* 128, 226, 249.

¹⁷ *Mayen*, in: DAV Stellungnahme 34/2013, S. 71.

¹⁸ *Mayen* (o. FuBn. 17), S. 75.

¹⁹ So auch *Mayen* (o. FuBn. 17), S. 76 f.

²⁰ *Brisch/Müller-ter Jung*, CR 2013, 446, 450 f.; *Herzog*, NJW 2013, 3745, 3751; *Mayen* (o. FuBn. 17), S. 78; *Deusch*, ZEV 2014, 2, 5 f.

²¹ https://www.teletrust.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/1_TeleTrust-Informationstag_Netz-und-Tod_2015_Frohn-Bundesnotarkammer.pdf.

²² *Deusch*, ZEV 2014, 2, 7 f.

²³ Vgl. *Brisch/Müller-ter Jung*, CR 2013, 446, 451; *Herzog*, NJW 2013, 3745, 3751.

des individuellen Datenschutzes und bezweckt die Information des Betroffenen über die Zulässigkeit einer Speicherung seiner Daten sowie deren Richtigkeit.²⁴ Fraglich ist, ob die Erben überhaupt „Betroffene“ i.S.d. § 34 BDSG sind. Schließlich sind die Daten, über die sie Auskunft verlangen, die des Erblassers. Über die Erben sind unstreitig keine Daten gespeichert.

§ 3 Abs. 1 BDSG beschreibt „Betroffene“ i.S.d. Gesetzes als bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen. Eine entsprechende Regelung für Verstorbene gibt es nicht.²⁵ Inwiefern ein genereller Ausschluss Verstorbener vom Datenschutzrecht gerechtfertigt ist, kann mit einem Blick auf Länderebene durchaus diskutiert werden. So erweitert das Berliner Datenschutzgesetz in § 4 Abs. 1 Satz 2 BlnDSG den Anwendungsbereich auch auf Verstorbene. Die anderen Länder haben sich hingegen an der Bundesgesetzgebung orientiert.

Der Grund für die Beschränkung des BDSG auf lebende Personen wird darin gesehen, dass das BDSG die freie Entfaltung der Persönlichkeit schützen soll.²⁶ Dieser Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG erlischt logischerweise mit dem Tod einer Person, da sich ein Toter nicht mehr frei entfalten kann.²⁷ Hierin aber bereits eine Unanwendbarkeit des BDSG im Bereich des digitalen Nachlasses zu sehen, ist nicht nur praktisch äußerst problematisch, sondern mangels anderweitigen (spezial-)gesetzlichen Regelungen auch juristisch nicht vertretbar.²⁸

Die Betroffenenrechte der §§ 33-35 BDSG müssen nach dem Tod des ursprünglich Betroffenen auf dessen Erben übergehen. Würden sie mit dem Erblasser untergehen, wären dessen persönliche Daten komplett schutzlos.²⁹ Es empfiehlt sich, das Problem aus praktischen Gesichtspunkten zu betrachten. Der Auskunftsanspruch aus § 34 BDSG hilft nicht nur den Erben bei der Nachlassabwicklung, sondern auch den Vertragspartnern bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche. Denn der Auskunftsanspruch informiert gleichzeitig die Vertragspartner über die Rechtsnachfolge und einen damit verbundenen Wechsel der Schuldneridentität. Ohne die Möglichkeit, ein Bestehen von Rechtsbeziehungen des Erblassers durch den Auskunftsanspruch zu klären, wird eine angemessene Durchsetzung vertraglicher Ansprüche beider Seiten zumindest zeitweise verhindert.

Diese praktischen Erwägungen bleiben auch in der bisherigen Literatur zum digitalen Nachlass nicht gänzlich unbeachtet. So wird teilweise zwischen privaten und vertraglichen bzw. vermögensrechtlichen Interessen unterschieden und den Erben ein Anspruch aus § 34 BDSG zumindest zur Durchsetzung vermögens-

gensrechtlicher Interessen zugestanden.³⁰ Die Bejahung einer Anwendbarkeit des § 34 BDSG ist zudem i.S.d. Grundsatzes der Datensparsamkeit. Durch einen Auskunftsanspruch der Erben aus § 34 BDSG können fehlerhafte Datenbestände auf Seiten der auskunftspflichtigen Unternehmen verhindert werden. Unrichtige Daten werden gelöscht und bei Weiterführung der Verträge durch die Erben durch neue (richtige) Daten ersetzt oder bei einer wirksamen Kündigung der Verträge gelöscht.³¹

Die besseren Argumente sprechen somit dafür, die Erben kraft Rechtsnachfolge als „Betroffene“ i.S.d. § 34 BDSG anzusehen.³² Es erscheint unbillig, die Erben auf der einen Seite als Rechtsnachfolger des Erblassers, auf der anderen Seite aber nicht als Betroffene i.S.d. § 34 BDSG zu sehen. Der Auskunftsanspruch aus § 34 BDSG schafft für beide Seiten Rechtssicherheit.

2. Bevollmächtigung Dritter

Bejaht man einen Auskunftsanspruch der Erben aus § 34 BDSG, stellt sich weiter die Frage, ob Dritte mit der Wahrnehmung dieser Rechte beauftragt werden können. Grundsätzlich kann der Betroffene i.S.d. § 34 BDSG, hier die Erben, einen Dritten mit der Wahrnehmung seiner Betroffenenrechte bevollmächtigen.³³ Solange der auskunftspflichtigen Stelle die Vollmacht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, stehen dem weder der § 4 BDSG noch die Höchstpersönlichkeit der Betroffenenrechte entgegen.³⁴

Das setzt voraus, dass der Dritte eine Funktion als Mittler zwischen den Erben und dem Vertragspartner einnimmt. Nicht vertretbar ist eine eigenständige Verarbeitung der durch die Auskunft erhaltenen Daten durch den Dritten. Zum einen würde dadurch das o.g. Argument der Datensparsamkeit konterkariert. Zum anderen ist bei einer Verarbeitung höchstpersönlicher Daten durch Dritte das postmortale Persönlichkeitsrecht des Erblassers berücksichtigungswürdig.

Eine korrekte Bevollmächtigung Dritter gestaltet sich in der Praxis derart, dass der Bevollmächtigte Auskunftsansprüche gegenüber einschlägigen Providern geltend macht und eine etwaige Positivauskunft an die Erben weiterleitet. Die Erben können die so in Auskunft gebrachten Teile des digitalen Nachlasses sichten und über den Umgang mit den Daten entscheiden. Der Bevollmächtigte setzt den Willen der Erben dann in entsprechender Anwendung des § 35 BDSG gegen die Provider durch.

3. Konkretisierung der Auskunft

Gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 BDSG soll der Betroffene sein Auskunftsverlangen näher konkretisieren. Eine Pflicht zur Darlegung konkreter Gründe für ein Informationsinteresse normiert § 34 Abs. 1 Satz 2 BDSG auf Grund der Ausformung als Soll-Vorschrift aber nicht.³⁵ Trotzdem lehnte die Rechtsprechung einen Auskunftsanspruch „ins Blaue“ in der Vergangenheit bereits im Einzelfall ab.³⁶ Wann ein Auskunftsverlangen hinreichend begründet ist, ist jedoch bisher nicht endgültig festgelegt und wird daher wohl auch in Zukunft einzelfallabhängig entschieden werden. Einigkeit besteht lediglich darin, dass die Anforderungen zum Schutz des Betroffenen nicht zu hoch liegen dürfen.³⁷

Im Bereich des digitalen Nachlasses wird ein Auskunftsverlangen komplett „ins Blaue“ schon aus praktischen Gründen nicht möglich sein. Die unüberschaubare Anzahl an Providern als mögliche Vertragspartner im Internet macht eine zumindest grobe Eingrenzung notwendig. Die Darlegung konkreter Hinweise darf allerdings nicht gefordert werden. Vielmehr ist auf vereinzelte Anhaltspunkte wie E-Mails, abgespeicherte Anzeigen oder Rechnungen, Nachrichtenverläufe, Cacheverläufe, installierte Software oder Desktop-Icons abzustellen.

²⁴ Meents/Hinzpeter, in: Taeger/Gabel, BDSG, 2. Aufl. 2013, § 34 Rdnr. 3; Dix, in: Simitis, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 34 Rdnr. 1; Gola/Schomerus, BDSG, 11. Aufl. 2012, § 34 Rdnr. 1.

²⁵ Dammann, in: Simitis (o. FuBn. 24), § 3 Rdnr. 17.

²⁶ Dammann (o. FuBn. 25), § 3 Rdnr. 17; Meents/Hinzpeter (o. FuBn. 24), § 33 Rdnr. 4.

²⁷ BVerfG NJW 2001, 2957, 2959; BVerfG ZUM 2006, 865, 866; BVerfG NJW 2008, 1657.

²⁸ Vgl. Martini, JZ 2012, 1145, 1148 f.; Heinemann/Heinemann, DuD 2013, 242, 243.

²⁹ Martini, JZ 2012, 1145, 1153.

³⁰ Dix (o. FuBn. 24), § 3 Rdnr. 14; in Ansätzen auch Brisch/Müller-ter Jung, CR 2013, 446, 450.

³¹ Heinemann/Heinemann, DuD 2013, 242, 244.

³² Martini, JZ 2012, 1145, 1153; Heinemann/Heinemann, DuD 2013, 242, 244.

³³ Meents/Hinzpeter (o. FuBn. 24), § 34 Rdnr. 13; Dix (o. FuBn. 24), § 34 Rdnr. 14; Gola/Schomerus (o. FuBn. 24), § 34 Rdnr. 7; Büttgen, in: Beck TKG, 4. Aufl. 2013, § 93 Rdnr. 12.

³⁴ Dix (o. FuBn. 24), § 35 Rdnr. 6 und § 19 Rdnr. 34; Gola/Schomerus (o. FuBn. 24), § 6 Rdnr. 3.

³⁵ Dix (o. FuBn. 24), § 3 Rdnr. 12; Gola/Schomerus (o. FuBn. 24), § 34 Rdnr. 5; Büttgen (o. FuBn. 33), § 93 Rdnr. 11.

³⁶ LAG Hessen ZD 2013, 413; LG München II, U. v. 20.9.2005 – 2 S 3548/05.

³⁷ Dix (o. FuBn. 24), § 3 Rdnr. 12; Gola/Schomerus (o. FuBn. 24), § 34 Rdnr. 5; Meents/Hinzpeter (o. FuBn. 24), § 34 Rdnr. 14.

4. Frist

Eine Frist, innerhalb der die verantwortliche Stelle die Auskunft erbringen muss, ist nicht gesetzlich geregelt. Die h.M. hält daher den Grundsatz der Unverzüglichkeit für angebracht.³⁸ Eine zügige Auskunft ist im Hinblick auf die 6-Wochen-Frist bis zur Erbausschlagung natürlich auch im Interesse der Erben.

IV. Legitimation

Ein weiteres Problem, vor dem die Erben bei der Geltendmachung ihrer Betroffenenrechte stehen, ist die Legitimation. Durch den Tod des Erblassers und den Rechtseintritt der Erben werden die Daten bei der auskunftspflichtigen Stelle unrichtig, was eine zweifelsfreie Identifikation des Anspruchsberechtigten erschwert. Da eine Übermittlung fremder Daten nach den §§ 43, 44 BDSG geahndet werden kann, ist insbesondere der Auskunftspflichtige an einer rechtssicheren Abwicklung interessiert. Aus diesem Grund verlangen die verantwortlichen Stellen Legitimationspapiere. Es stellt sich daher die Frage, welche Legitimationsnachweise vernünftigerweise verlangt werden dürfen.

1. Erbschein

Eine rechtssichere Legitimation der Erben könnte durch einen Erbschein erbracht werden. Der Erbschein ist eine vom Nachlassgericht ausgestellte öffentliche Urkunde i.S.d. § 417 ZPO, die die Erbenstellung für den Rechtsverkehr dokumentiert.³⁹

a) Keine Vergleichbarkeit mit Grundbuchrecht

Ein gesetzliches Erfordernis für die Vorlage eines Erbscheins findet sich in § 35 Abs. 1 Satz 1 GBO. Demnach erfordert die Eintragung der Erben in das Grundbuch die Vorlage des Erbscheins. Für eine Übertragung des Erbscheinerfordernisses aus dem Grundbuchrecht auf die Legitimation des Betroffenen in § 34 BDSG mangelt es allerdings an einer Vergleichbarkeit. Der Erbschein erfüllt das im Grundbuchrecht geltende Publizitätsprinzip.⁴⁰ Mit dem Auskunftsanspruch aus § 34 BDSG verlangen die Erben Informationen über schuldrechtliche Vertragsverhältnisse. Eine Legitimation als Vertragspartner setzt jedoch keine Urkunde mit Publizitätswirkung voraus. Schließlich wirken schuldrechtliche, relative Rechte nur zwischen den am Schuldverhältnis beteiligten Personen und nicht wie dingliche, absolute Rechte gegenüber jedermann.

b) Vertragliche Vereinbarung

Allerdings ist es möglich, die Vorlage eines Erbscheins als Legitimationsnachweis vertraglich zu vereinbaren. So war es jahrelang im Bankrecht üblich. Der *BGH* hat derartige Klauseln jedoch stark eingeschränkt.⁴¹ Mit Verweis auf die „berechtigten Interessen der Erben an einer möglichst raschen und kostengünstigen Abwicklung des Nachlasses“⁴² sieht der *BGH* insbesondere bei fehlender vertraglicher Regelung auch einen anderen Nachweis als ausreichend an.⁴³

c) Besondere Umstände des digitalen Nachlasses

Überhaupt erscheint es unbillig, an den digitalen Nachlass Maßstäbe des Grundbuchrechts oder des Bankrechts anzulegen. Insbesondere die häufig bestehenden Dauerschuldverhältnisse mit Streaming-Portalen oder ähnlichen Abo-Diensten verursachen bei einer rechtzeitigen Kündigung durch die Erben nur geringe Kosten im zweistelligen Bereich. Die Kosten eines Erbscheins und die damit verbundenen Zeitaufwendungen würden daher in keinem Verhältnis zu dem üblichen wirtschaftlichen Wert des digitalen Nachlasses stehen.

Des Weiteren ist der Erbscheinsantrag gleichzusetzen mit einer Erbschaftsannahme.⁴⁴ Mit dem Auskunftsanspruch sollen aber gerade die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Erbschaft vor der Annahme geklärt werden. Folglich kann ein Erbschein zur

Legitimation der Erben als Betroffene i.S.d. § 34 BDSG nicht verlangt werden. Die dargelegten Umstände sprechen vielmehr dafür, eine Sterbeurkunde sowie Kopien der jeweiligen Ausweisdokumente der Erben als Legitimationsnachweise genügen zu lassen. Im Falle einer gewillkürten Erbfolge ist ein Nachweisdementsprechend durch Testament oder Erbvertrag zu erbringen.

2. Nachweis einer Vollmacht

Falls die Erben einen Dritten mit der Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte bevollmächtigen, setzt eine Legitimation zusätzlich auch das Vorliegen einer wirksamen Vollmacht voraus.⁴⁵

V. Kostentragung

Schließlich bleibt zu klären, wer die Kosten für die Auskunft nach § 34 BDSG trägt. Gem. § 34 Abs. 8 Satz 1 BDSG ist die verantwortliche Stelle grundsätzlich verpflichtet, die Auskunft unentgeltlich zu erteilen.⁴⁶

1. Entgeltlichkeit bei mehrmaliger Geltendmachung von Auskunftsansprüchen

Eine Ausnahme von der Unentgeltlichkeit regelt § 34 Abs. 8 Satz 2 BDSG für den Fall, dass der Betroffene mehr als einmal im Jahr Auskunft über geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung gespeicherte personenbezogene Daten verlangt. Diese Ausnahme ist hier jedoch nicht anwendbar, da der Auskunftsanspruch der Erben als neue Betroffene kraft Rechtsnachfolge regelmäßig ihr erster geltend gemachter Auskunftsanspruch ist. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn die Erben einen Dritten mit der Wahrnehmung ihrer Rechte bevollmächtigt haben und dieser Dritte bereits Auskunftsansprüche anderer Kunden gegen den jeweiligen Provider geltend gemacht hat. Der Bevollmächtigte ist nicht selbst Betroffener i.S.d. § 34 BDSG, sondern handelt für die Erben.

Zudem setzt § 34 Abs. 8 Satz 3 BDSG weiter voraus, dass der Betroffene die Daten gegenüber Dritten zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen kann.⁴⁷ Auch das ist hier nicht gegeben, da die Erben regelmäßig an einer Auskunft über vertragliche Beziehungen zu dem Auskunftspflichtigen interessiert sind. Die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Verwertung der Daten gegenüber Dritten ist nicht ersichtlich.

2. Unentgeltlichkeit auf Grund der Speicherung unrichtiger Daten

Darüber hinaus normiert § 34 Abs. 8 Satz 5 Nr. 1 Alt. 1 BDSG eine Ausnahme von einer möglichen Entgeltlichkeit, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass Daten unrichtig gespeichert werden.⁴⁸ Auf Grund des Eintritts der Erben in die Vertragsbeziehung sind die bei der auskunftspflichtigen

³⁸ *Gola/Schomerus* (o. FuBn. 24), § 34 Rdnr. 16; *Meents/Hinzpeter* (o. FuBn. 24), § 34 Rdnr. 44; *Büttgen* (o. FuBn. 33), § 93 Rdnr. 18.

³⁹ *Mayer*, in: *MüKoBGB* (o. FuBn. 2), § 2365 Rdnr. 20.

⁴⁰ *Mayer* (o. FuBn. 39), § 2365 Rdnr. 23.

⁴¹ *BGH NJW* 2013, 3716; *BGH NJW* 2005, 2779.

⁴² *BGH NJW* 2013, 3716.

⁴³ *BGH NJW* 2005, 2779; *BGH NJW-RR* 2005, 599.

⁴⁴ *Otte*, in: *Staudinger* (o. FuBn. 8), § 1943 Rdnr. 10; *OLG Karlsruhe*, U. v. 3.5.2007 – 19 U 58/05.

⁴⁵ *Gola/Schomerus* (o. FuBn. 24), § 34 Rdnr. 7; *Büttgen* (o. FuBn. 33), § 93 Rdnr. 12.

⁴⁶ *Gola/Schomerus* (o. FuBn. 24), § 34 Rdnr. 20; *Dix* (o. FuBn. 24), § 3 Rdnr. 63; *Meents/Hinzpeter* (o. FuBn. 24), § 34 Rdnr. 48; *Büttgen* (o. FuBn. 33), § 93 Rdnr. 19; *Albers*, in: *Scheurle/Mayen, TKG*, 2. Aufl. 2008, § 93 Rdnr. 17; *Kleszczewski*, in: *Säcker, TKG*, 3. Aufl. 2013, § 93 Rdnr. 15.

⁴⁷ *Dix* (o. FuBn. 24), § 3 Rdnr. 66; *Meents/Hinzpeter* (o. FuBn. 24), § 34 Rdnr. 50; *Kleszczewski* (o. FuBn. 46), § 93 Rdnr. 15.

⁴⁸ *Gola/Schomerus* (o. FuBn. 24), § 34 Rdnr. 22; *Dix* (o. FuBn. 24), § 3 Rdnr. 76 ff.; *Meents/Hinzpeter* (o. FuBn. 24), § 34 Rdnr. 51.

Stelle gespeicherten Daten stets unrichtig. Die besonderen Umstände, die diese Annahme rechtfertigen, sind in dem Erbvorgang selbst zu sehen. Folglich ist auch die Ausnahme nach § 34 Abs. 8 Satz 5 Nr. 2 Alt. 1 BDSG erfüllt, da eine etwaige Positivauskunft genau diese Umstände bestätigen wird. Eine Zahlungsverpflichtung entfällt daher in jedem Fall.

VI. Zusammenfassung

Das Ergebnis ist somit eindeutig: Der digitale Nachlass geht ungeachtet seines Inhalts auf die Erben im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gem. § 1922 BGB über. Infolgedessen treten die Erben in die Vertragsverhältnisse des Erblassers ein. Um sich einen Überblick über bestehende Vertragsverhältnisse zu verschaffen, steht den Erben der Auskunftsanspruch aus § 34 BDSG zur Seite. Bei der Geltendmachung des Auskunftsanspruchs können sich die Erben durch Dritte vertreten lassen. Kosten entstehen den Erben dadurch nicht.

VII. Fazit

Die Prüfung der Abwicklung des digitalen Nachlasses ist unzweifelhaft praxisorientiert. Die Interessen der Erben sind gewichtig und dürfen nicht Opfer konservativer Rechtsauslegung werden. Vergleiche mit dem realen Leben und eine Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen von Erben und den Vertragspartnern

des Erblassers verdeutlichen, dass einige der vermeintlichen Probleme im digitalen Nachlass überhaupt gar keine sind. Trotzdem wäre für die nahe Zukunft eine Stellungnahme der Rechtsprechung oder sogar ein Signal des Gesetzgebers zu begrüßen. Das Thema des digitalen Nachlasses wird in den nächsten Jahren logischerweise immer mehr an Bedeutung gewinnen. Aus diesem Grund ist es wichtig, frühzeitig für Rechtssicherheit zu sorgen.



Christian Solmecke, LL.M.
ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE in Köln.



Thomas Köbrich
ist Rechtsanwalt in der Kanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE in Köln.



Stud. Jur. Robin Schmitt
ist Student an der Universität zu Köln.